

- 2. DEZ. 1982

I 63-303.61 -82-221

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) rechtsverbindlich bekanntgemacht werden wird.

LUFTTÜCHTIGKEITSANWEISUNG (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.
Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

82-221 Schleicher

Datum der Ausgabe:

25. November 1982

Betroffene Segelflugzeuge und Motorsegler:

Geräte-Nr. 272

ASW 15 und ASW 15B einschließlich Wandlungsformen als Motorsegler.

Betrifft:

1. Höhenruderantriebshebel
2. Betriebshandbuch

Anlaß/Grund:

Möglicher Ausfall des Höhenruderantriebshebels

Maßnahmen und Fristen:

Die Maßnahmen sind entsprechend den Angaben in der technischen Mitteilung durchzuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

Schleicher ASW 15, ASW 15B Technische Mitteilung Nr. 22 vom 1. November 1982.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einer nach § 31 der Prüfordnung für Luftfahrtgerät dafür anerkannten Stelle durchzuführen und zu bescheinigen.

Die Vorschriften über die Führung der Betriebsaufzeichnungen gemäß § 15 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät sind zu beachten.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt nach Durchführung der Maßnahmen 2 und 3 der Technischen Mitteilung Nr. 22 die LTA 81-265 vom 21. Januar 1982.